

Anforderungen für den Betrieb von Shisha-Bars

gem. des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 01.07.2022

Beim Rauchen von Shishas, die mit organischen Materialien (insbesondere Kohle) befeuert werden, entsteht durch den spezifischen Prozess der unvollständigen Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Materialien das Gas Kohlenmonoxid (chemische Bezeichnung CO). Beim Rauchen dieser Shishas in geschlossenen Räumen kann bei unzureichender Lüftung eine hohe Kohlenmonoxid-Konzentration entstehen. Kohlenmonoxid ist ein unsichtbares, geruchs- und geschmacksloses sowie nicht reizendes, aber toxisches Gas; es kann vom Menschen nicht wahrgenommen werden. Der Körper zeigt keine Warnreaktionen. Besonders gefährdet durch Kohlenmonoxid sind Schwangere und Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Der Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten und der Gäste hat in diesem Fall Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.

Um größtmöglichen Schutz beim Besuch von Shisha-Bars zu gewährleisten, werden folgende Anforderungen **für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten** festgelegt:

I. Angabe des Angebotes von Shisha in der Gewerbeanzeige/Gaststättenerlaubnis

Das Bereithalten eines Shisha-Angebotes ist für eine Gaststätte derart prägend, dass dies in der Gewerbeanzeige zu vermerken ist. Nach § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Im Falle von erlaubnispflichtigen Gaststätten (mit Alkoholausschank) ist die Betriebsart Shisha-Bar während der Antragstellung zur Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz ebenfalls anzugeben.

II. Anforderungen und Nachweise

1. Konzentrationswerte für Kohlenmonoxid in Raumluft

a) Kohlenmonoxid-Konzentration (CO-Konzentration) der Luft darf den Wert von 30 ppm (35 mg/m³) in allen Bereichen der Shisha-Gaststätten zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Es sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Wertes nach Satz 1 zu ergreifen.

Spätestens bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50 ppm ist die Shisha-Gaststätte zu räumen. Ein Betreten der Gaststätte darf erst erfolgen, wenn der Wert von 30 ppm unterschritten ist. Der Nachweis zur Wiederaufnahme der Nutzung erfolgt durch Messung der CO-Konzentration in allen Bereichen der Shisha-Gaststätte.

b) In den Shisha-Gaststätten muss während der Geschäftszeiten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft, in der Regel in Außenluftqualität, vorhanden sein.

2. Lüftung

2.1 RLT-Anlage

Shisha-Gaststätten müssen über fachgerecht installierte raumlufthechnische Anlagen (RLT-Anlagen) verfügen, um den Anforderungen für die Einhaltung der o. g. CO-Grenzwerte zu gewährleisten. RLT-Anlagen für Shisha-Gaststätten sind Anlagen, welche die Luft maschinell fördern, die Außenluft filtern und diese thermodynamisch behandeln (z. B. Erwärmen bei niedrigen Außenlufttemperaturen).

a) Zuluft muss den Bereichen in ausreichendem Maße und ohne einen störenden Luftzug (Zugluft) zugeführt werden. Abluft darf nicht wieder als Zuluft den Bereichen zugeführt werden.

b) RLT-Anlagen müssen pro brennender Shisha mindestens 130 m³ Luft pro Stunde nach außen führen (Fortluft) und durch Zuluft (gefilterte und thermodynamische behandelte Außenluft) ersetzen.

c) RLT-Anlagen müssen jederzeit in Betrieb und funktionsfähig sein. Störungen bei RLT-Anlagen müssen selbsttätig als akustisches und optisches Alarmsignal angezeigt werden.

- d) RLT-Anlagen sind instand zu halten und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Instandhaltung und Prüfung sind zu dokumentieren.
- e) Gewerbetreibende sind für das ordnungsgemäße Betreiben und eine regelmäßige sowie fachgerechte Instandhaltung der RLT-Anlagen verantwortlich.

2.2 Andere maschinelle Lüftung

Abweichend von Abschnitt II Nr. 2.1 Satz 1 dürfen Shisha-Gaststätten ohne raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) betrieben werden, wenn der Gewerbetreibende durch eine fachkundige Person nachweist, dass die Anforderungen für die Einhaltung der o. g. CO-Grenzwerte durch andere maschinelle Lüftung erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für vorhandene Be- und Entlüftungssysteme.

RLT-Anlagen und die weiteren technischen Anlagen müssen dem Stand der Technik mindestens jedoch den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2.3 Anzünden und Aufbewahren

Kohle beziehungsweise organische Materialien sollen in einer geschlossenen ortsfesten Einrichtung, vorzugsweise in einem geschlossenen Kamin, mit Schornstein im Sinne einer Feuerstätte gezündet und dann dort aufbewahrt werden.

Die Abgase sind direkt an ihrer Quelle abzuführen (z.B. Schornstein oder Abgasanlage). Die Verbrennungsluftzufuhr sollte raumluftunabhängig erfolgen.

Sollte aus berechtigten, insbesondere baulichen Gründen keine geschlossene ortsfeste Einrichtung, wie oben beschrieben, möglich sein, ist ein separater Raum zu wählen. Zum Betreiben des separaten Raumes sind die Mindestanforderungen in Abschnitt 2.5 zu erfüllen.

2.4 Ablöschen

Glühende Kohle beziehungsweise organisches Material sollen in einer geschlossenen ortsfesten Einrichtung mit Schornsteinanschluss abgelöscht werden.

Sollte aus berechtigten, insbesondere baulichen Gründen keine geschlossene ortsfeste Einrichtung, wie oben beschrieben, möglich sein, ist ein separater Raum zu wählen. Zum Betreiben des separaten Raumes sind die Mindestanforderungen in Abschnitt 2.5 zu erfüllen.

2.5 Separate Räume

Diese separaten Räume sollen mindestens durch eine rauchdichte Tür vom Shisha Rauchbereich beziehungsweise anderen Bereichen getrennt sein und über ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft in Außenluftqualität verfügen.

Dementsprechend sind die Räume zu lüften, vorzugsweise über eine RLT-Anlage beziehungsweise über maschinelle Lüftung (Be- und Entlüftungssysteme) entsprechend Abschnitt II Nr. 2.2. Die Abgase sind direkt an ihrer Quelle über eine Abgashaube durch eine maschinelle Lüftung abzuführen.

Die technischen Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig und während der Geschäftszeiten in Betrieb sein. Störungen müssen selbsttätig als akustisches und optisches Alarmsignal angezeigt werden.

3. Kohlenmonoxid-Warngeräte

Shisha-Gaststätten müssen zur Überwachung der Kohlenmonoxid-Konzentration über installierte Kohlenmonoxid-Warngeräte nach DIN EN 50291 verfügen.

- a) Zur dauerhaften Messung der Kohlenmonoxid-Konzentration in der Luft sind Kohlenmonoxid-Warngeräte (CO-Warngeräte) in allen Bereichen der Shisha-Gaststätte insbesondere in Aufenthalts- und Arbeitsbereichen gut sichtbar zu installieren.
- b) Die Funktionsfähigkeit dieser CO-Warngeräte muss jederzeit gewährleistet sein. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der CO-Warngeräte muss nach Herstellerangaben, mindestens jedoch einmal wöchentlich, erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- c) Die CO-Warngeräte müssen die Kohlenmonoxid-Konzentration ab einem Wert von 30 ppm auf ihrem Display anzeigen und bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50 ppm ein akustisches und optisches Alarmsignal aussenden.
- d) Je 25 m² Grundfläche ist grundsätzlich ein CO-Warngerät vorzusehen. Der Ort der CO-Warngeräte hat nach Herstellerangaben zu erfolgen, bevorzugt in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas); eine Anbringung in unmittelbarer Nähe der Außenluftzuführung zum Beispiel eines Fensters ist nicht zulässig.

Bereiche in Shisha-Gaststätten dürfen nur genutzt werden, wenn die dort befindlichen CO-Warngeräte jederzeit in Betrieb und funktionsfähig sind.

4. Nachweise

Nachweise einer geeigneten Be- und Entlüftungsanlage sind durch eine fachkundige Person einmal jährlich zu führen. Dieser ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der zuständigen Behörde ist ein Nachweis über die fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme der Einrichtung zum Anzünden, Aufbewahren und Ablöschen (Abschnitte 2.3 und 2.4), die keine Feuerstätten sind, durch eine fachkundige Person vorzulegen; wird diese als Feuerstätte genutzt, erbringt der Schornsteinfeger den Nachweis.

Eine fachkundige Person ist, wer über erforderliche Fachkenntnisse auf dem entsprechenden Gebiet (zum Beispiel zu RLT-Anlagen, CO-Warngeräten) verfügt. Zu den Anforderungen an die Fachkunde zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

5. Störungen bei technischen Anlagen

Gewerbetreibende müssen vor der Inbetriebnahme der Shisha-Gaststätte Maßnahmen getroffen und dokumentiert haben, wie im Fall einer Störung durch wen wie zu handeln ist, zum Beispiel Ablöschen der Kohle, Fensterlüftung, Evakuierungshilfe aus der Shisha-Bar.

Vor dem Wiederbetreten der Gewerberäume nach erfolgter Evakuierung sind diese durch einen befähigten Schornsteinfegerbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz freizumessen. Die Freimessung ist entsprechend zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

Der Gewerbetreibende muss bei Auftreten von Vergiftungserscheinungen eine sofortige medizinische Versorgung veranlassen.

6. Nachweis und Dokumentation

Sind Funktionsprüfungen zu dokumentieren oder Nachweise vorzulegen, müssen die Dokumente mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen des Prüfenden sowie dessen Unterschrift enthalten. Die Dokumentationen und Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Brandschutz

Der bauliche Brandschutz ist entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu gewährleisten.

Die Anzahl der Feuerlöscher und die Löschmitteleinheiten ergeben sich aus der Grundfläche der Shisha-Gaststätte. Die Auslegung soll nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen, unabhängig davon, ob die Shisha-Gaststätte eine Arbeitsstätte gemäß Arbeitsstättenverordnung ist. Die Feuerlöscher müssen geeignet sein, mindestens Brände fester Stoffe (Brandklasse A) zu löschen. Neben den in der ASR A2.2 vorgegebenen Aufstellungsorten sind Feuerlöscher jeweils im Anzünd-, Aufbewahrungs- und im Ablöschbereich sowie im Thekenbereich vorzusehen.

Der Gewerbetreibende muss die Feuerlöscher unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht instand halten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Offene Feuer, glühende Kohlen beziehungsweise organische Materialien sollen sich auf geschlossene ortsfeste Einrichtungen, beispielsweise den geschlossenen Kamin, beschränken. Ansonsten sind feuerbeständige und standsichere Behälter zu wählen.

8. Warnhinweis

An der Eingangstür zur Shisha-Gaststätte ist deutlich lesbar ein Warnhinweis mit dem Hinweis, dass bei der Zubereitung und beim Rauchen von Shishas Kohlenmonoxid entsteht, welches erhebliche Gesundheitsgefährdungen insbesondere für Schwangere sowie das ungeborene Kind und für Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen zur Folge haben kann, anzubringen.

III. Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes M-V (NichtRSchutzG M-V)

Unabhängig von den oben genannten Anforderungen gelten weiterhin auch die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes M-V:

1. Rauchergaststätten dürfen maximal einen Gastraum besitzen. Dieser darf eine Größe von 75 m² nicht überschreiten.
 - a) es dürfen keine zubereiteten Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden
 - b) Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu verwehren
 - c) die Gaststätte ist an der Eingangstür als Rauchergaststätte zu kennzeichnen.
 - d) Es muss sich ebenfalls ein Hinweis an der Eingangstür finden, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben
2. Bei Mehrraumgaststätten können Raucherbereiche als Nebenräume eingerichtet werden.
 - a) Der Hauptraum (i. d. R. der größte Raum mit den meisten Gastplätzen) muss rauchfrei bleiben
 - b) Raucherbereiche sind von anderen Räumen durch eine rauchdichte Tür abzutrennen
 - c) die eingerichteten Toilettenräume dürfen nicht so gelegen sein, dass Sie nur bei Durchquerung des Raucherbereichs für die Gäste erreichbar sind
 - d) der Zutritt zu Raucherbereichen ist Personen unter 18 Jahren verwehren
 - e) der Nebenraum ist an der Eingangstür als Raucherbereich zu kennzeichnen.
 - f) Es muss sich ebenfalls ein Hinweis an der Eingangstür finden, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben

Hinweis

Es wird dringend empfohlen rechtzeitig **vor Eröffnung bzw. Inbetriebnahme** der Shisha-Bar einen **Abnahmetermi**n mit der zuständigen Behörde sowie dem zuständigen oder einem von Ihnen beauftragten Schornsteinfeger abzusprechen.

Eine Öffnung der Shisha-Bar ohne die Einhaltung der oben genannten Anforderung führt zu einer Untersagung der Zubereitung und Abgabe von Shishas in Ihrem Betrieb. Bei fortgesetzten Verstößen droht Ihnen der **Widerruf der Gaststättenerlaubnis** sowie die **Untersagung der weiteren Gewerbeausübung**.